



FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND

Genehmigungsverfahren, UVP, Aufhebungsanspruch, Beurteilungsspielraum,
Helgoländer Papier

OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. November 2016 – 12 ME 132/16

Auch solche Mängel einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die sich auf die vollständige und zutreffende Erfassung des Sachverhalts i.S.v. § 4a Abs. 2 Nr. 1 UmwRG beziehen, können im Einzelfall nach Maßgabe des § 4 Abs. 1a UmwRG i.V.m. § 46 VwVfG folgenlos bleiben.

Ist für das Artenschutzrecht ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum der Genehmigungsbehörde anzuerkennen, der sich auf die Erfassung des Bestandes der geschützten Arten und/oder die Bewertung der Risiken bezieht, denen diese bei Realisierung des zur Genehmigung stehenden Vorhabens ausgesetzt sind, so ist dieser Beurteilungsspielraum auch für die entsprechenden Ermittlungen maßgeblich, welche die Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG) aufklären sollen.

Hintergrund der Entscheidung

Im vorliegenden Fall hatte die beklagte Behörde eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von mehreren Windenergieanlagen erteilt und diese für sofort vollziehbar erklärt. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ging der Antragsteller vor und machte insbesondere geltend, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fehlerhaft sei, da die Lärmimmissionen und naturschutzfachlichen Belange nicht richtig ermittelt worden seien.

Inhalt der Entscheidung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg wies das Vorbringen des Antragstellers zurück. Aufgrund der geltend gemachten UVP-Fehler sei keine Aufhebung der Genehmigung zu erwarten.

Zweifelhaft sei bereits, ob dem Antragsteller überhaupt ein Aufhebungsanspruch wegen unzureichender Ermittlung der Lärmimmissionen zustehe, da er durch die geltend gemachten Immissionen nicht selbst betroffen sei. Zwar ließ das OVG die Frage im Ergebnis offen, sprach sich aber dafür aus, dass bei geringeren Fehlern – wie der hier geltend gemachten fehlerhaften Ermittlung der Lärmimmissionen – ein Betroffensein im eigenen Rechtskreis Voraussetzung für den Aufhebungsanspruch sei. Allein bei absoluten, in § 4 Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) genannten Fehlern solle der Aufhebungsanspruch ohne weitere Voraussetzungen bestehen.

Darüber hinaus müsse im Fall einer behaupteten unvollständigen und unzutreffenden Ermittlung des Sachverhalts i.S.v. § 4a Abs. 2 Nr. 1 UmwRG dargelegt werden, dass sich dies auch auf die Entscheidung in der Sache ausgewirkt habe. Andernfalls könnte ein solches Vorbringen folgenlos bleiben.

Weiter entschied das Gericht, dass die Bestandsermittlung im Rahmen einer UVP nicht bereits deshalb rechtswidrig sei, weil einzelne Individuen einer Tierart nicht ermittelt worden seien. Zunächst komme der Behörde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sowohl im Hinblick auf die Erfassung des Bestands als auch im Hinblick auf die Bewertung der Risiken ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Dieser Beurteilungsspielraum gelte auch für die Sachverhaltsermittlung im Rahmen der UVP. In diesem Zusammenhang wies das Gericht auch darauf hin, dass sich das Helgoländer Papier¹ nicht als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt und die arten-

¹ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015).

schutzrechtliche Einschätzungsprärogative weiterhin Bestand habe. Darüber hinaus dürfe die Rechtmäßigkeit einer UVP nicht mit der Einhaltung der Anforderungen des materiellen Umweltrechts gleichgesetzt werden.

Fazit

Die sehr detaillierte und teilweise auch unübersichtliche Rechtsprechung zum UmwRG und zur UVP ergänzt das OVG Lüneburg um weitere Aspekte: Dies betrifft zunächst den nach dem UmwRG bestehenden Aufhebungsanspruch im Falle einer fehlerhaften UVP. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bereits entschieden, dass eine Genehmigungsentscheidung, die ohne die hierfür erforderliche UVP oder UVP-Vorprüfung getroffen worden ist, auf die Klage eines gemäß § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) klagebefugten Dritten nach § 4 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 UmwRG allein wegen dieses Fehlers aufzuheben ist.² Weitere Voraussetzungen müssten dafür nicht erfüllt werden. Dieses Verständnis will das OVG Lüneburg nur für absolute Fehler gelten lassen. Bei allen anderen Fehler sei im Fall von Individualklägern ein Betroffensein im eigenen Rechtskreis notwendig. Darüber hinaus fordern die Lüneburger Richter, dass bei der Geltendmachung von Mängeln im Rahmen einer UVP, die sich auf die vollständige und zutreffende Erfassung des Sachverhalts beziehen, auch deren Auswirkung auf das Ergebnis der Prüfung dargelegt wird.

Weiter geht das OVG auch bei der Bestandsermittlung im Rahmen der UVP von einer Einschätzungsprärogative der Behörde aus. Da das UVP-Recht allein Verfahrensrecht darstellt, ist diese Schlussfolgerung konsequent. Die in diesem Urteil deutliche Unterscheidung zwischen formellem UVP-Recht und materiellem Recht schafft mehr Klarheit und kann als Richtschnur für den Handlungsrahmen der Behörden gelten.

In diesem Zusammenhang verneinten die Richter außerdem den Status des Helgoländer Papiers als „allgemeinen Stand der Wissenschaft“. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München hatte im vergangenen Jahr die im Helgoländer Papier genannten Prüfradien zu Rotmilan-Horsten als „allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft“ gewertet und damit für Verunsicherung gesorgt.³ Allerdings spricht vieles dafür, dass es dem VGH München in erster Linie um ein Ersetzen der Prüfradien im mittlerweile außer Kraft getretenen Windkraft-Erlass Bayern ging. Darüber hinaus hat sich dieser Rechtsprechung bislang kein anderes Gericht – das OVG Lüneburg eingeschlossen – angeschlossen.⁴

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsnd-prod.psml?doc_id=MWRE160003813&st=null&showdoccase=1

² BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 2015 – 7 C 15.13.

³ VGH München, Urteil vom 29. März 2016 – 22 B 14.1875 (im Rundbrief 3/2016 besprochen); VGH München, Urteil vom 27. Mai 2016 – 22 BV 15.2003 (im Rundbrief 1/2017 besprochen).

⁴ Vgl. z.B. VG Minden, Beschluss vom 8. November 2016 – 11 L 1110/16; VG Aachen, Beschluss vom 2. September 2016 – 6 L 38/16; OVG Lüneburg, Urteil vom 9. Juli 2016 – 12 KN 187/15; Schlacke/Schnittker, in: FA Wind (Hrsg.), Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten – Gutachterliche Stellungnahme zur rechtlichen Bedeutung des Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015), 2015, S. 23 ff.